

# RS Vwgh 1998/7/31 98/02/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.07.1998

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

B-VG Art140 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

FrG 1993 §79 Abs1;

FrGDV 1994 §11 Z1;

VStG §54d Abs1;

## Rechtssatz

§ 79 Abs 1 FrG 1993 ist weder im Rahmen der Auslegung von vornherein ein verfassungswidriger Inhalt dahingehend zu unterstellen, daß die Behörde berechtigt wäre, unverhältnismäßige und nicht erforderliche Schubhaftkosten einzufordern, noch erscheint die durch § 11 Z 1 FrG DV 1994 erfolgte Gleichsetzung der Schubhaftkosten mit jenen, die beim Vollzug von Freiheitsstrafen im Rahmen von verhängten Verwaltungsstrafen zu ersetzen sind (vgl § 54d Abs 1 VStG), im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Anhaltungskosten in beiden Fällen als unsachlich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998020052.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

27.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)